

## **Satzung der Stadt Lüneburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung).**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelung gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1997 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Lüneburg am 27.11.1997 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

- 1) Die Eigentümerin/der Eigentümer des im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstückes hat ihr/sein häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.  
Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes der Eigentümerin/dem Eigentümer.
- 2) Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist der Eigentümerin/des Eigentümers gleichgestellt.
- 3) Die zu betreibende Kleinkläranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- 4) Die Betreiberin/der Betreiber der Kleinkläranlage hat einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies von der Stadt Lüneburg als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.
- 5) Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gewässereinleitung**

- 1) Das Abwasser aus der Kleinkläranlage gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist bei der Stadt Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der Stadt Lüneburg eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

### **§ 3 Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Lüneburg und der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Lüneburg, den 27.11.1997

Stadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

**Grundstücksverzeichnis zu § 1 (1) der Satzung zur  
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger  
in kanalisiertem Ortsteilen der Stadt Lüneburg**

<b>Gemarkung/Straße/Haus Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<i>Gemarkung Lüneburg</i>		
Hasenwinkel 1	8	2/1
An der Wittenberger Bahn 27	30	2/2
Artlenburger Landstr. 31	40	150/10
Gerhart-Hauptmann-Str. 3	42	2/437
Bilmer Strauch	46	14/3
Bilmer Strauch	48	7/3
Posten 90	35	49/3
Milchbergweg 2	54	191/1
Am Wienebütteler Weg 23	56	21/3
Im Tiergarten 1	35	32/5
<i>Gemarkung Oedeme</i>		
Bahnhof Rettmer(Umspannwerk)	4	19/4
Gut Schnellenberg	3	34/21
Schaperdrift 30	3	37/43
<i>Gemarkung Häcklingen</i>		
Hauptstr. 38	1	10/50
Neu Häcklingen 1	1	10/55
Neu Häcklingen 4	2	29/2
Neu Häcklingen 5	2	29/1
<i>Gemarkung Rettmer</i>		
Lüneburger Str. 27	2	69/3
Heiligenthaler Str. 1	3	10/11, 10/12, 10/13